



S a t z u n g

Strecker - Familienverband e.V.

Präambel

Der Verband soll als Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Alle im Text der Satzung genannten Funktionen und Ämter sind geschlechtsneutral zu besetzen. Im Text der Satzung wird lediglich zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form eingesetzt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Wappen

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Strecker - Familienverband e.V.
Er ist hervorgegangen aus dem 1897 gegründeten „Eichsfelder Strecker - Familienverband“.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist die Stadt Mainz.
Die Geschäftsstelle befindet sich beim ersten Vorsitzenden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Strecker - Familienverband führt als Vereinszeichen das Wappen der Strecker, farbig gezeichnet auf der Tafel 11 im Wappenbuch der freien Reichsstadt Mühlhausen/Thüringen von Otto Hübner, erschienen 1934. Auf Seite 29 ist unter „Strecker, aus Heiligenstadt“ aufgeführt, dass es sich in der Halle des historischen Rathauses als Wandbild und einem bleiverglasten Fenster findet. Weiterhin, welche Mühlhäuser Ratsherren und Bürgermeister dieses Wappen im 16. bis 18. Jahrhundert führten. Das Strecker-Wappen besteht im Kern aus einem silbernen Schild, der in der Mitte einen grünen Rautenkranz mit fünf eingeflochtenen Rosen zeigt. Es wurde über die Jahrhunderte aus einem seit 1350 nachweisbaren und von unserem Stammvater Hans geführten Urwappen im 16. bis 17. Jahrhundert zu dieser Form entwickelt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Strecker - Familienverband e.V. setzt sich das Ziel der Bewahrung des kulturellen Erbes, das seinen Ausgangspunkt im Schaffen von Trägern des Namens „Strecker“ in seinen über die Jahrhunderte entwickelten Ausprägungen hat.
- 2.3 Der Verband hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 2.3.1 Erschließung, Archivierung und Bereitstellung des humanistischen Wirkens und der wissenschaftlichen Leistung historischer Namensträger
 - 2.3.2 Publikationen und Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit Leben und Schaffen entsprechender Namensträger stehen
 - 2.3.3 Familienforschung
 - 2.3.4 Zusammenfassung aller Träger des Namens Strecker und deren direkter Nachfahren zu einer großen Familie
 - 2.3.5 Familiensinn und Familienbewusstsein bei allen Mitgliedern zu wecken und sie mit der über sechs Jahrhunderte bekannten

Geschichte und Forschung der Strecker-Familie vertraut zu machen

2.3.6 Förderung der Völkerverständigung.

Der Verband strebt an, Mitglieder in allen Ländern der Erde zu gewinnen und Kontakte im Sinne dieser Satzung zu ihnen zu unterhalten. Er will damit auch dazu beitragen, die internationale Verständigung zu fördern. Besonders zu den Auswandererfamilien bzw. zu deren Nachfahren soll ein intensiver Austausch stattfinden, um deren Lebensgeschichten zu erforschen und zu bewahren. Die Verbandstätigkeit erfolgt daher in deutscher und ggf. in englischer Sprache.

2.3.7 Erforschung, Pflege und Stärkung der verwandtschaftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander durch

- a. persönliche Kontakte
- b. sog. Familientage vgl. § 4
- c. das Mitteilungsblatt „Der Strecker“ und sonstige Veröffentlichungen
- d. gegenseitige Unterstützung der Familienmitglieder durch Rat und Tat im Rahmen des Möglichen.

2.3.8 Unterhaltung und Pflege eines Familienarchivs.

Der Verband unterhält ein Familienarchiv, in das jedes Mitglied bei begründetem Interesse nach Vorstandsbeschluss Einsicht nehmen kann.

2.3.9 Unterhaltung elektronischer Informations- und Kommunikationswege.

Um die Kommunikation generell, besonders aber im internationalen Rahmen, zu erleichtern, unterhält der Verband die erforderlichen technischen Einrichtungen (Telefon, Telefax, Internet, E-Mail).

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Verbands können volljährige natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein unterstützen wollen. Zu den natürlichen Personen zählen:

- 3.1.1 Nachkommen des ältesten derzeit bekannten Stammvaters Hans Strecker - gelebt um 1400 in Heiligenstadt/Eichsfeld, und deren Ehepartner.
- 3.1.2 männliche und weibliche Träger des Namens Strecker aus anderen bekannten oder unbekanntem Stämmen in seinen unterschiedlichen Schreibarten und deren Ehepartner.
- 3.1.3 ebenso Träger anderer Familiennamen, sofern sie selbst von einem Träger des Namens Strecker nach Buchstabe 3.1.1 oder Buchstabe 3.1.2 abstammen und deren Nachkömmlinge im 1. Grad.
- 3.1.4 In zu prüfenden Fällen auch Träger artverwandter Namen.

3.2 Die Mitglieder und ihre Angehörigen sprechen sich mit Vornamen an.

- 3.3 Die Aufnahme in den Verband als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme und veröffentlicht die Neuaufnahmen im nächsten Mitteilungsblatt „Der Strecker“. Mit Zahlung des ersten Beitrages gilt der Beitritt als vollzogen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung mit 2/3 Mehrheit. Für den Ausschluss ist der Nachweis erforderlich, dass das Mitglied das Ansehen des Verbands oder dessen Interessen schuldhaft geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss entscheidet auf Einspruch des auszuschließenden Mitgliedes die Mitgliederversammlung endgültig. Eine schuldhafte Schädigung des Verbands liegt auch vor, wenn nach mehrfacher schriftlicher Aufforderung der Mitgliedsbeitrag für drei Jahre nicht gezahlt worden ist. Eine Anhörung des Auszuschließenden ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- 3.5 Der Verband besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen und Auseinandersetzung desselben.

§ 4 Mitgliederversammlung, Familientage

- 4.1 Die Familientage sind die Höhepunkte der Familienarbeit. Sie dienen der Abhaltung der Mitgliederversammlung und insbesondere der Pflege und Stärkung der verwandtschaftlichen Beziehungen. Die ordentlichen Familientage sollen möglichst alle zwei Jahre stattfinden.
- 4.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- 4.1.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - 4.1.2 Entgegennahme des Kassenberichts,
 - 4.1.3 Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 4.1.4 Entlastung des Vorstands,
 - 4.1.5 Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - 4.1.6 Wahl des Vorstands,
 - 4.1.7 Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - 4.1.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 4.1.9 Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
 - 4.1.10 Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Einspruch,
 - 4.1.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung findet anlässlich der Familientage alle zwei Jahre statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der verbindlichen Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Familienangehörige von Mitgliedern sind als Gäste ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- 4.4 Jedes Mitglied kann bis drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- 4.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei den Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung

- eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein verhindertes Mitglied kann sein Stimmrecht in Verbindung mit einem schriftlich geäußerten Abstimmungswunsch einem ordentlichen Mitglied übertragen.
- 4.6 Zur Transparenz der wirtschaftlichen Verhältnisse ist jedem Mitglied in begründeten Fällen Einsicht in die Kassenführung und den Bestand zu gewähren.
- 4.7 Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn Anträge hierzu von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vorliegen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung in angemessener Frist, möglichst jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Eingang der mindestens hierfür erforderlichen Anträge beim Vorstand von diesem einzuberufen.
- 4.8 Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens sechs Wochen nach der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll. Ein Bericht soll jeweils im nächsten Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

§ 5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung des Vorstandes und seine Funktionen:

- 5.1.1 ein erster Vorsitzender
- 5.1.2 ein erster stellvertretender Vorsitzender
- 5.1.3 ein weiterer stellvertretender Vorsitzender
- 5.1.4 bis zu fünf weitere Mitglieder

5.2 Folgende Funktionen sind vom Vorstand wahrzunehmen:

- 5.2.1 Geschäftsführung
- 5.2.2 Kassenführung
- 5.2.3 Koordination Familientage
- 5.2.4 Forschung
- 5.2.5 Familienbuch
- 5.2.6 Archiv
- 5.2.7 Mitteilungsblatt „Der Strecker“
- 5.2.8 Familiendatei

Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern fest.

- 5.3 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 5.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berechtigt, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand kann je zwei Mitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins in bestimmten Angelegenheiten ermächtigen.
- 5.5 Um die Familientradition zu wahren, ist der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter aus den Nachkommen des ältesten Stammvaters Hans Strecker - gelebt um 1400 (Eichsfelder Stamm) – zu wählen.

- 5.6 Der Vorstand ist dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- 5.7 Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Unterstützung seiner Tätigkeit in Arbeitskreise oder einen Beirat berufen und Ehrenmitglieder ernennen. Beides bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 5.8 Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss jeweils spätestens sechs Wochen nach der Vorstandssitzung vorliegen und dem Vorstand zugestellt werden.

§ 6 Finanzielle Mittel

- 6.1 Zur Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben erhebt der Verband Mitgliedsbeiträge und nimmt Spenden entgegen.
- 6.2 Den Mitgliedern oder nahestehenden Personen dürfen keine Zuwendungen außer Aufwandsentschädigungen gemacht werden. Die Einnahmen des Verbands dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6.3 Grundsätzlich dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die vom Vorstand beauftragt und durch das Vereinsvermögen gedeckt sind.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.
- 7.4 Ehrenmitglieder und deren Ehepartner sind von der Beitragszahlung befreit.
- 7.5 Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Satzungsänderung

- 8.1 Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war. Die Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Der Verband kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt vorgesehen war und wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- 9.2 Bei Auflösung des Verbands wird das Archiv durch die Liquidatoren dem Stadtarchiv in Heilbad Heiligenstadt, wo auch im Eichsfelder Heimatmuseum die Vogelsammlung unseres ersten Genealogen Dr. med. Karl Strecker ausgestellt ist, zur Aufbewahrung zugeführt. Das vorhandene Barvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation mit dem Ziel der Familienförderung zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugewendet.
- 9.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein Stellvertreter gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- 10.1 Die bisher gültige, am 15.05.1999 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kassel in Kraft gesetzte Satzung des Strecker Familienverbandes wurde im Jahr 2012 komplett überarbeitet und mit den Anforderungen des deutschen Vereinsrechtes abgeglichen zwecks Eintragung in das Vereinsregister. Beschlossen und in Kraft gesetzt wurde die hier vorliegende Fassung von der Mitgliederversammlung am 11.05.2013 in Mainz. Nach heutigem Kenntnisstand ist diese Satzung die Vierte nach einer undatierten „Ursatzung“ aus der Zeit um 1900 nach Gründung des Strecker - Familienverbandes, einer Neufassung vom 09.10.1965 sowie der jetzt überarbeiteten vom 15.05.1999. Zukünftig werden Änderungen der Satzung an dieser Stelle dokumentiert und nachverfolgt.**
- 10.2 Die Satzung wurde mit der Eintragung ins Vereinsregister am 18.11.2013 rechtswirksam und ersetzt damit alle bisher gültigen Bestimmungen.**

Mainz, den 11.05.2013